

BVGer E-3310/2024 vom 7. Juni 2024

Bundesverwaltungsgericht, 2024-06-07, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-3310_2024

FR: TAF E-3310/2024 du 7 juin 2024

IT: TAF E-3310/2024 del 7 giugno 2024

Regeste

Verweigerung vorübergehender Schutz

Erwägungen

E. 1.1

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.2

Die Beschwerde ist zulässig (Art. 72 i.V.m. 105 AsylG [SR 142.31]; Art. 31 ff. VGG). Die übrigen Sachurteilsvoraussetzungen (Legitimation [Art. 48 Abs. 1 VwVG], Frist [Art. 72 i.V.m. Art. 108 Abs. 6 AsylG] und Form [Art. 52 Abs. 1 VwVG]) sind offensichtlich erfüllt. Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E. 2

Die Kognition des Bundesverwaltungsgerichts und die zulässigen Rügen richten sich, soweit die Verweigerung vorübergehenden Schutzes betreffend, nach Art. 106 Abs. 1 AsylG (i.V.m. Art. 72 AsylG), im Bereich des Ausländerrechts nach Art. 49 VwVG (vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 3

Mangels Rechtsschutzinteresse ist auf den (subsidiär gestellten) prozessualen Antrag um Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung (Beschwerdeantrag 5 der Eingabe vom 29. Mai 2024; vgl. Sachverhalt Bst. H) nicht einzutreten, weil diese der Beschwerde schon von Gesetzes wegen zukommt (Art. 55 Abs. 1 VwVG) und von der Vorinstanz vorliegend nicht entzogen wurde.

E. 4

Nachdem der Beschwerdeführerin mit der Eröffnung des angefochtenen SEM-Entscheides die editionspflichtigen Akten ausgehändigt wurden (vgl. SEM-Verfügung vom 26. April 2024, S. 7 unten), ist davon auszugehen, dass der mit der Eingabe vom 29. Mai 2024 (Ziffer 4a und 4b) gestellte Antrag auf Akteneinsicht gegenstandslos ist. Bei dieser Sachlage besteht auch keine Veranlassung für die Einräumung einer Frist zur Beschwerdeergänzung, weshalb der diesbezügliche Antrag 4c in der Eingabe vom 29. Mai 2024 abgewiesen wird.

E-3310/2024 Seite 5

E. 5

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet, weshalb sie im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters beziehungsweise einer zweiten Richterin (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Durchführung eines Schriftenwechsels und mit summarischer Begründung, zu behandeln ist (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 6.1

Die Vorinstanz wies das Gesuch der Beschwerdeführerin mit der Begründung ab, dass diese nicht zu der vom Bundesrat definierten Gruppe der schutzberechtigten Personen gehöre, weil sie in Polen einen mit dem schweizerischen S-Status gleichzusetzenden Schutztitel erhalten habe. Aus den Akten gehe nicht hervor, dass sie Polen unfreiwillig verlassen habe. Weil das Institut des vorübergehenden Schutzes im gesamten EU-Raum nach wie vor in Kraft sei, seien vorliegend keine Gründe ersichtlich, weshalb ihr Polen gestützt auf die Richtlinie 2001/55/EG des Rates vom 20. Juli 2001 und den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 nicht ein weiteres Mal vorübergehenden Schutz gewährt werden sollte. Hieran ändere auch das Vorbringen in der Stellungnahme vom 15. April 2024 nichts, wonach sie in Polen über keinen Schutzstatus mehr verfüge, weil dieser am 24. März 2024 abgelaufen sei. Die Beschwerdeführerin habe die Möglichkeit, in Polen erneut ein Gesuch um vorübergehenden Schutz einzureichen. Der Wegweisungsvollzug nach Polen sei zulässig, möglich und zumutbar.

E. 6.2

In ihrer Rechtsmitteleingabe vom 23. Mai 2024 wiederholt die Beschwerdeführerin, sie habe am 24. März 2022 einen Schutzstatus in Polen erhalten, habe diesen aber nach polnischem Recht automatisch nach ihrem über 30 Tage dauernden Aufenthalt in einem anderen Land verloren. Sie lebe seit dem 22. Dezember 2023 in der Schweiz. Weil die Region Luhansk von Russland besetzt werde, könne sie nicht in die Ukraine zurückkehren. Sie habe durch den Krieg ihr Haus, ihre Arbeit und ihre Gesundheit verloren. Sie habe Verwandte in der Schweiz und besuche hier einen Deutschkurs. In der nachträglich eingereichten Eingabe vom 29. Mai 2024 führt die Beschwerdeführerin nochmals aus, sie verfüge in Polen nicht über einen Flüchtlingsstatus und es sei ungewiss, unter welchen Voraussetzungen ein solcher ausgestellt würde. Zudem sei sie aus gesundheitlichen Gründen

E-3310/2024 Seite 6 auf die Unterstützung der Verwandten in der Schweiz angewiesen, bei welchen es sich um die einzigen Verwandten ausserhalb der Ukraine handle. Sie habe starke Schmerzen im (...)bereich und habe sich zeitnah einer entsprechenden Operation zu unterziehen. Nach dieser Operation werde sie besonders auf die Unterstützung ihrer Verwandten in der Schweiz angewiesen sein. In Polen würde sie nicht im nötigen Umfang unterstützt; der polnische Staat habe die Sozialleistungen und die Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge aus der Ukraine stark eingeschränkt. Der aus Art. 8 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK, SR 0.101) fliessende Anspruch auf Familienleben umfasse auch ihre Beziehungen zu ihren in der Schweiz wohnhaften Verwandten. Zur Stützung ihrer Vorbringen reichte die Beschwerdeführerin das Schreiben der polnischen Behörden datiert «20-05-2024» («Zaswiadczenie z rejstru PESEL»; vgl. Sachverhalt, Bst. F) sowie Kopien von Fotos und Korrespondenzen («screenshots») mit einer Rechtsberatungsstelle in C._____ zu den Akten.

E. 7.1

Gemäss Art. 4 AsylG kann die Schweiz Schutzbedürftigen für die Dauer einer schweren allgemeinen Gefährdung, insbesondere während eines Kriegs oder Bürgerkriegs sowie in Situationen allgemeiner Gewalt, vorübergehenden Schutz gewähren. Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen vorübergehender Schutz gewährt wird (Art. 66 Abs. 1 AsylG). Gestützt auf Art. 66 Abs. 1 AsylG hat der Bundesrat am 11. März 2022 eine Allgemeinverfügung zur Gewährung des vorübergehenden Schutzes im Zusammenhang mit der Situation in der Ukraine erlassen (BBI 2022 586). Gemäss Ziff. I (Bst. a-c) dieses Erlasses gilt der Schutzstatus für folgende Personenkategorien: – schutzsuchende ukrainische Staatsbürgerinnen und -bürger und ihre Familienangehörige (Partnerinnen und Partner, minderjährige Kinder und andere enge Verwandte, welche zum Zeitpunkt der Flucht ganz oder teilweise unterstützt wurden), welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft waren; – schutzsuchende Personen anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörigen gemäss Definition in Buchstabe a, welche

E-3310/2024 Seite 7 vor dem 24. Februar 2022 einen internationalen oder nationalen Schutzstatus in der Ukraine hatten; – Schutzsuchende anderer Nationalität und Staatenlose sowie ihre Familienangehörige gemäss Definition in Buchstabe a, welche mit einer gültigen Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung belegen können, dass sie über eine gültige Aufenthaltsberechtigung in der Ukraine verfügen und nicht in Sicherheit und dauerhaft in ihre Heimatländer zurückkehren können.

E. 7.2

Bei der Beschwerdeführerin handelt es sich um eine ukrainische Staatsbürgerin, die vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, womit die Anwendung von Ziff. I Bst. a der Allgemeinverfügung grundsätzlich in Betracht fällt. Entsprechend den Erwägungen in BVGE 2022 VI/I E. 6.3 ist bei Gesuchen um vorübergehenden Schutz indessen dem Grundsatz der Subsidiarität asylrechtlichen Schutzes Rechnung zu tragen. Daraus folgt im Verfahren betreffend vorübergehenden Schutz, dass eine Person ukrainischer Staatsbürgerschaft, welche vor dem 24. Februar 2022 in der Ukraine wohnhaft war, nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen und entsprechend auch nicht als schutzbedürftig im Sinne von Art. 4 AsylG zu bezeichnen ist, wenn für sie eine valable Schutzalternative ausserhalb der Ukraine bejaht werden kann (vgl. ebd. E. 6.3).

E. 7.3

Diese Konstellation liegt hier vor.

E. 7.3.1

Die Beschwerdeführerin verfügte im Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um vorübergehenden Schutz in der Schweiz – am (...) Januar 2024 – über eine polnische PESEL-Nummer (Powszechny Elektroniczny System Ewidencji Ludności [Universelles elektronisches Bevölkerungsgregistrierungssystem]), was sie in ihrer Stellungnahme vom 15. April 2024 und in der Beschwerde unmissverständlich bestätigt.

E. 7.3.2

Eine PESEL-Nummer erhalten speziell (neben polnischen und EU-Staatsangehörigen) auch ukrainische Staatsangehörige und deren ukrainische Familienangehörige sowie deren nichtukrainische Ehegatten, welche nach dem 24. Februar 2022 über die ukrainische Grenze

nach Polen ein- gereist sind. Eine PESEL-Nummer ermöglicht (neben einem Aufenthalt in Polen) insbesondere die Nutzung finanzieller Hilfe sowie medizinischer Dienstleistungen und berechtigt zur Arbeitstätigkeit (vgl. <<https://visitukraine.today/de/blog/202/ukrainians-in-poland-how-to-get-a-pesel-number>>; <<https://www.deutsches-polen-institut.de/blogpodcast/blog/rechte-der->

E-3310/2024 Seite 8 ukrainerinnen-und-ukrainer-in-polen/>; beide zuletzt abgerufen am 28.05.2024; vgl. hierzu auch: Urteil des BVerfG D-6195/2023 vom 1. März 2024 E. 6.1).

E. 7.3.3

In der Beschwerde wird vorgetragen, durch die Ausreise aus Polen und ihren – über 30 Tage dauernden – Aufenthalt ausserhalb Polens habe die Beschwerdeführerin ihren Schutzstatus («PESEL Ukr») in Polen verloren. Dazu wird auf ein polnisch-sprachiges Schreiben vom 20. Mai 2024 verwiesen. Die Wiedererlangung einer PESEL-Nummer in Polen ist ukrainischen Staatsangehörigen auf Antrag hin möglich, wobei das Vorgehen genau dasselbe wie beim ersten Erhalt der PESEL-Nummer ist. Durch die Wiedererlangung ihrer PESEL-Nummer dürfen sie sich 18 Monate lang in Polen aufhalten (vgl. zum Ganzen <[https://visitukraine.today/de/blog/1132/return-to-poland-how-to-restore-pesel-ukr-and-the-right-to-financial-as-](https://visitukraine.today/de/blog/1132/return-to-poland-how-to-restore-pesel-ukr-and-the-right-to-financial-assistance) sistance>; zuletzt abgerufen am 28.05.2024). Die Beschwerdeführerin hat weder im Verlauf des vorinstanzlichen S-Statusverfahrens noch im Rechtsmittelverfahren in der Schweiz geltend gemacht oder mit Beweismitteln belegt, dass sie sich bei den polnischen Behörden um eine Wiedereinreise bemüht hätte. Sie legt zwar das Schreiben der polnischen Behörden vom 20. Mai 2024 ins Recht, führt aber dazu nicht aus, dass sie um eine Wiedererlangung der «PESEL»-Nummer ersucht habe und ihr diese verwehrt worden wäre. Sie hat auch nicht schlüssig dargelegt, weshalb die polnischen Behörden ihr mit Blick auf die vom SEM in der angefochtenen Verfügung zitierte EU-Richtlinie und den Durchführungsbeschluss (EU) 2022/382 des Rates vom 4. März 2022 nicht ein weiteres Mal vorübergehenden Schutz gewähren sollten. Es bleibt der Beschwerdeführerin deshalb unbenommen, sich an die polnischen Behörden zu wenden, dort die Gründe für ihr seinerzeitiges Verlassen von Polen – weil sie sich in der Schweiz, bei ihren hier lebenden Verwandten um einen Schutzstatus hat bemühen wollen – darzulegen, um wieder in den Genuss ihres bisherigen, am 24. März 2024 abgelaufenen Schutzstatus zu gelangen.

E. 7.3.4

Es ist deshalb davon auszugehen, dass die Beschwerdeführerin die Möglichkeit hat, ihren Schutzstatus in Polen wieder zu erlangen. Sie verfügt daher über eine valable Schutzalternative und ist nicht auf den Schutz der Schweiz angewiesen. Die Vorinstanz hat folglich das Gesuch um vorübergehenden Schutz zu Recht abgelehnt. Die Ausführungen in der

E-3310/2024 Seite 9 Beschwerdeschrift und die auf Beschwerdeebene eingereichten Beweismittel führen zu keiner anderen Betrachtungsweise.

E. 8.1

Beabsichtigt das SEM, den vorübergehenden Schutz zu verweigern, so setzt es das Verfahren über die Anerkennung als Flüchtling oder das Wegweisungsverfahren unverzüglich fort (Art. 69 Abs. 4 AsylG). Die Beschwerdeführerin hat kein Asylgesuch gestellt und den Akten sind auch keine Hinweise auf das Vorliegen von Asylgründen zu

entnehmen, so dass die Vorinstanz zu Recht kein Asylverfahren eingeleitet hat.

E. 8.2

Die Beschwerdeführerin verfügt insbesondere weder über eine ausländische Aufenthaltserlaubnis noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4; 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 8.3

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (vgl. Art. 69 Abs. 4 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG).

E. 8.4.1

Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). So darf keine Person in irgendeiner Form zur Ausreise in ein Land gezwungen werden, in dem ihr Leib, ihr Leben oder ihre Freiheit aus einem Grund nach Art. 3 Abs. 1 AsylG gefährdet ist oder in dem sie Gefahr läuft, zur Ausreise in ein solches Land gezwungen zu werden (Art. 5 Abs. 1 AsylG; vgl. ebenso Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK; SR 0.142.30]). Gemäss Art. 25 Abs. 3 der Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101), Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe (FoK; SR 0.105) und der Praxis zu Art. 3 EMRK darf niemand der Folter oder unmenschlicher oder erniedrigender Strafe oder Behandlung unterworfen werden.

E. 8.4.2

Nach Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumutbar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat

E-3310/2024 Seite 10 aufgrund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind.

E. 8.4.3

Der Vollzug ist schliesslich gemäss Art. 83 Abs. 2 AIG nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Herkunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann.

E. 8.5.1

Die Beschwerdeführerin hat in der Schweiz kein Asylgesuch gestellt. Den Akten sind auch keine Hinweise auf eine Verletzung des flüchtlingsrechtlichen Refoulement-Verbots zu entnehmen. Sodann ergeben sich weder aus ihren Angaben noch aus den Akten Anhaltspunkte dafür, dass sie für den Fall einer Rückkehr nach Polen dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre.

E. 8.5.2

Die Beschwerdeführerin macht in ihrer Eingabe vom 29. Mai 2024 einen Anspruch auf Familienleben im Sinne von Art. 8 EMRK geltend. Es gelingt ihr jedoch nicht darzulegen, dass es sich bei ihrem Verhältnis zur in der Schweiz lebenden Cousine und deren Familie um eine von Art. 8 EMRK geschützte Beziehung handelt. Die Beschwerdeführerin hat sich von Mitte März 2022 bis Ende 2023 in Polen aufgehalten und war auf die Unterstützung dieser Verwandten nicht angewiesen.

Die Beschwerdeführerin kann für das vorliegende Verfahren um Gewährung vorübergehenden Schutzes keine Ansprüche aus Art. 8 EMRK ableiten.

E. 8.5.3

Nach dem Gesagten ist der Vollzug der Wegweisung sowohl im Sinne der asyl- als auch der völkerrechtlichen Bestimmungen zulässig.

E. 8.6.1

Gemäss Art. 83 Abs. 5 AIG besteht die Legalvermutung, dass der Vollzug der Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist (vgl. auch Art. 18 der Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung sowie der Landesverweisung von ausländischen Personen [VWWAL; SR 142.281] und deren Anhang 2). Es obliegt der betroffenen Person, diese gesetzliche Vermutung zu widerlegen. Sie hat mithin ernsthafte Anhaltspunkte dafür vorzubringen, dass sie im betreffenden Staat aufgrund von individuellen Umständen sozialer, wirtschaftlicher oder

E-3310/2024 Seite 11 gesundheitlicher Art in eine existenzielle Notlage geraten würde (vgl. Referenzurteil des BVGer E-3427/2021 / E-3431/2021 vom 28. März 2022 E. 11.4).

E. 8.6.2

Die Beschwerdeführerin hat nicht geltend gemacht, dass sie bei einer Rückkehr nach Polen in eine existenzielle Notlage geraten würde. Sie hat sich gemäss eigenen Angaben vom 14. März 2022 bis zu ihrer Ankunft in der Schweiz am 22. Dezember 2023 in Polen aufgehalten und dürfte angesichts dieses längeren Aufenthaltes in Polen hinreichend vernetzt sein, um dort weiterhin ein Auskommen zu finden. Zwingende Gründe, weshalb sie Polen hätte verlassen müssen, trägt die Beschwerdeführerin nicht vor. Auch aus gesundheitlicher Sicht spricht nichts gegen den Vollzug der Wegweisung nach Polen, zumal den Akten nichts Gegenteiliges zu entnehmen ist. Alleine die Informationen aus dem Überweisungsschreiben des Ärzte-zentrums D._____ vom 13. März 2024, wonach die Beschwerdeführerin aktuell Schmerzen am (...)gelenk und gelegentlich Herzstolpern hat, stehen einem Vollzug der Wegweisung nicht entgegen. Auch der Umstand, dass die Beschwerdeführerin mit der Eingabe vom 29. Mai 2024 eine Terminkarte betreffend eine Konsultation bei einer Ärztin am 6. August 2024 einreicht, vermag an dieser Einschätzung nichts zu ändern. Die Behauptung, Polen habe seine Unterstützungsleistungen für Flüchtlinge aus der Ukraine stark eingeschränkt, wird nicht weiter belegt oder mit Beweismitteln untermauert.

E. 8.7

Der Vollzug der Wegweisung erweist sich demnach auch als zumutbar.

E. 8.8

Die Beschwerdeführerin verfügt über einen bis Januar 2033 gültigen ukrainischen Reisepass, weshalb sich der Vollzug der Wegweisung auch als möglich erweist (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 8.9

Zusammenfassend hat die Vorinstanz den Wegweisungsvollzug zu Recht als zulässig, zumutbar und möglich bezeichnet. Eine Anordnung der vorläufigen Aufnahme fällt somit ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1–4 AIG).

E. 9

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt, den rechtserheblichen Sachverhalt richtig so- wie vollständig feststellt (Art. 72 i.V.m. Art. 106 Abs. 1 AsylG) und – soweit diesbezüglich überprüfbar – angemessen ist. Die Beschwerde ist somit ab- zuweisen

E-3310/2024 Seite 12

E. 10.1

Die mit Eingabe vom 29. Mai 2024 gestellten Gesuche um Gewähr- rung der unentgeltlichen Rechtspflege inklusive amtliche Verbeiständung sind ungeachtet einer allfälligen prozessualen Bedürftigkeit der Beschwer- deführerin abzuweisen, da sich die Beschwerdebegehren entsprechend den vorstehenden Erwägungen von vornherein als aussichtslos erwiesen haben. Demzufolge wären die Verfahrenskosten der Beschwerdeführerin aufzuer- legen. Gestützt auf Art. 6 Bst. b des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE; SR 173.320.2]) wird vorliegend auf die Kostenerhebung verzichtet.

(Dispositiv nächste Seite)

E-3310/2024 Seite 13

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.